

Serviceliste „Koordinatoren nach Baustellenverordnung“

§ 1 Listenführung

Bei der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau wird auf der Grundlage von § 21 Abs. 1 der Hauptsatzung eine Liste mit der Bezeichnung „Koordinatoren nach Baustellenverordnung“ geführt. Die Liste unterscheidet zwischen den Fachgebieten Hochbau, Anlagenbau, Ingenieurbau und Tiefbau.

§ 2 Eintragungsvoraussetzungen

In die Liste der Koordinatoren nach Baustellenverordnung wird eingetragen, wer

1. Mitglied der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau ist,
2. über arbeitsschutzfachliche Kenntnisse nach RAB 30 Anlage B verfügt,
3. über spezielle Koordinatorenkenntnisse nach RAB 30 Anlage C verfügt,
4. eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung von Haftpflichtgefahren aus der Tätigkeit als Koordinator nach Baustellenverordnung mit den in der Berufsordnung genannten Mindestdeckungssummen besitzt und
5. über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung in Planung und/oder Ausführung nach Abschluss des Studiums verfügt.

§ 3 Eintragungsverfahren

- (1) Die Eintragung erfolgt auf schriftlichen Antrag unter Angabe der Fachgebiete nach §1 Satz 2. Mit dem Antrag sind vorzulegen:
 1. Nachweise über die Weiterbildung mit jeweils mindestens 32 Lehreinheiten nach RAB 30 Anlage B und C oder gleichwertig nach Abstimmung mit dem Eintragungsgremium,
 2. eine Bescheinigung über eine Berufshaftpflichtversicherung für die Tätigkeit als Koordinator nach Baustellenverordnung gemäß § 2 Nr. 4,
 3. eine Projektliste zum Nachweis der Berufserfahrung gemäß § 2 Nr. 5.
- (2) Über den Antrag entscheidet nach Vorprüfung durch die Geschäftsführung der Geschäftsstelle ein Eintragungsgremium, dessen Mitglieder vom Vorstand für dessen Amtsdauer berufen werden. Sofern nach einer Neuwahl des Vorstands die Mitglieder des neuen Eintragungsgremiums noch nicht berufen worden sind, wird bis zur Berufung das bisherige Eintragungsgremium tätig, soweit und solange dies erforderlich ist.
- (3) Das Eintragungsgremium besteht aus einer ausreichenden Zahl von Mitgliedern der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau aus der Fachrichtung Sicherheits- und Gesundheitsschutz auf Baustellen nach Baustellenverordnung und mindestens einem Mitglied des Vorstands. Es entscheidet in der Besetzung mit einem Vorstandsmitglied als Vorsitzendem und einer geraden Zahl von Beisitzern, die gleichmäßig zu den Sitzungen herangezogen werden sollen.
- (4) Die Mitglieder des Eintragungsgremiums sind zur Unparteilichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. Sie sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Ersatz der Reisekosten und der notwendigen Auslagen nach den Bestimmungen der Entschädigungsordnung der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau.
- (5) Die Eintragung erfolgt befristet auf 5 Jahre. Sie kann auf Antrag jeweils höchstens um fünf Jahre verlängert werden. Mit dem Antrag auf Verlängerung sind die regelmäßige Fortbildung nach § 6 und das Bestehen der Berufshaftpflichtversicherung nach § 2 nachzuweisen.

- (6) Für die erstmalige Eintragung in die Liste wird eine Gebühr von 150,00 € erhoben. Bei Ablehnung des Antrags beträgt die Gebühr 100,00 €. Bei Rücknahme des Antrags vor Beginn der Sachprüfung beträgt die Gebühr 50,00 €, bei Rücknahme zu einem späteren Zeitpunkt vor Beendigung der Amtshandlung 100,00 €.

§ 4 Stempel

Auf Antrag erhält der Koordinator nach seiner Anerkennung einen Rundstempel. Die dafür anfallenden Kosten sind der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau zu erstatten. Das Eigentum am Stempel verbleibt bei der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau. Bei Löschung der Listeneintragung ist der Stempel an die Bayerische Ingenieurekammer-Bau zurückzugeben.

§ 5 Mitteilungspflicht

Die in die Liste der Koordinatoren nach Baustellenverordnung Eingetragenen sind verpflichtet, Änderungen ihrer Verhältnisse, soweit sie sich auf die Eintragungsvoraussetzungen beziehen, der Kammer unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Das gilt insbesondere für das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung.

§ 6 Fortbildungspflicht

Die in die Liste der Koordinatoren nach Baustellenverordnung Eingetragenen sind zur regelmäßigen Teilnahme an Fortbildungen zur Baustellensicherheit im Umfang von 4 Zeiteinheiten je Kalenderjahr verpflichtet, § 2 Abs. 2 der Fort- und Weiterbildungsordnung (FuWO) der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau sowie die Regelung zu Rück- und Vortrag nach § 2 Abs. 3 FuWO gelten entsprechend.

§ 7 Löschen der Eintragung

- (1) Die Eintragung wird gelöscht, wenn
1. die Mitgliedschaft in der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau nicht mehr besteht,
 2. der Eingetragene schriftlich die Löschung beantragt,
 3. eine Eintragungsvoraussetzung nachträglich entfallen ist oder
 4. festgestellt wird, dass eine oder mehrere Eintragungsvoraussetzungen zur Zeit der Eintragung nicht bestanden haben.
- (2) Art. 48 und 49 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz bleiben unberührt.

§ 8 Übergangsregelungen

- (1) Koordinatoren, die vor dem 13.12.2018 bereits in die Liste eingetragen waren und aufgrund früherer Fassungen dieser Verfahrensordnung und deren Vorläufern die Nachweise nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 nicht haben erbringen müssen, werden über den 31.12.2023 hinaus nur dann weiter in der Liste geführt, wenn sie diese Nachweise bis dahin nachgereicht haben.
- (2) Die in § 6 geregelte Pflicht zur Fortbildung tritt zum 01.07.2019 in Kraft.

Beschlossen durch den Vorstand am 29.03.2012, zuletzt geändert am 13.12.2018.